

**Antwort  
der Bundesregierung**

**auf die Kleine Anfrage der Abgeordneten Frau Rock und der Fraktion DIE GRÜNEN  
— Drucksache 11/3052 —**

**Einhaltung der Straßenverkehrs-Ordnung**

*Der Bundesminister für Verkehr hat mit Schreiben vom 20. Oktober 1988 – StV 12/36.42.35 – die Kleine Anfrage namens der Bundesregierung wie folgt beantwortet:*

1. Sind Mitglieder der Bundesregierung oder die zu ihrem Schutz bestimmten Sicherheitskräfte nicht an die Bestimmungen der Straßenverkehrs-Ordnung gebunden?  
Falls nicht, aufgrund welchen geltenden Rechts?

Auch Mitglieder der Bundesregierung und die zu ihrem Schutz eingesetzten Sicherheitskräfte sind grundsätzlich an das geltende Recht, insbesondere an die Straßenverkehrs-Ordnung gebunden. Ausnahmen können sich allerdings für die Sicherheitskräfte aus § 35 Abs. 1 StVO ergeben.

2. Welche konkreten Dienstanweisungen an die Fahrerinnen und Fahrer der Bundesregierung und der Sicherheitskräfte gibt es von welcher Dienststelle?

In den Bundesressorts gilt nach § 69 der Gemeinsamen Geschäftsordnung der Bundesministerien – Allgemeiner Teil – (GGO I) die Dienstkraftfahrzeuganweisung (DKfzA). Hinsichtlich der im Personenschutz eingesetzten Kräfte des Bundeskriminalamtes gilt § 14 der Dienstanweisung des Bundeskriminalamtes für den Kraftfahrzeugbetrieb.

3. Sind dem Bundesarbeitsminister die in Frage 2 genannten Dienstweisungen bekannt, und steht die ihm mehrfach vorgeworfene Überschreitung der Höchstgeschwindigkeit im Widerspruch zu seiner Dienstpflicht?

Den Fahrern der Dienstfahrzeuge des Bundesarbeitsministeriums sind die Dienstweisung der GGO (Dienstkraftfahrzeuganweisung) und die StVO bekannt. Sie halten sich an diese Vorschriften, insbesondere auch an die vorgeschriebenen Höchstgeschwindigkeiten. Anderslautende Berichte treffen nicht zu.

4. Trifft die Meldung des Wiesbadener Stadtblattes zu, wonach anlässlich des 36. Bundesparteitages der CDU folgende Begebenheit zu verzeichnen war: Während der Bundeskanzler in einem Gartenlokal speiste, liefen die Motoren der Begleitfahrzeuge und des Kanzlerwagens?

Ist der Bundesregierung bekannt, gegen welche Bestimmungen des geltenden Rechts eine solche mutwillige Umweltverschmutzung verstößt, und aus welchen Gründen wurde sich so verhalten?

Es trifft nicht zu, daß die Motoren abgestellter Begleitfahrzeuge oder des Kanzlerwagens liefen, während sich der Bundeskanzler in einem Gartenlokal aufgehalten hat. Aus Sicherheitsgründen werden die Motoren grundsätzlich ein bis zwei Minuten vor der geplanten Abfahrt gestartet. Im übrigen waren alle eingesetzten Fahrzeuge mit Katalysatoren ausgerüstet.